

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 24.10.2024

5. Satzung vom 21.10.2024 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Minden vom 22.07.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.10.2024 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nach dem Einspielergebnis

In Abs. 2 werden die Ziffern 1. und 2. wie folgt neu gefasst:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 4 a) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

23 v. H. des Einspielergebnisses;

- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

36,00 Euro.

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 4 b) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

23 v. H. des Einspielergebnisses;

- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

27,00 Euro.

Artikel 2

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 21.10.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke